

MEC GmbH | Millenium Event Center

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Millenium Event Center (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird von der MEC GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) sowohl vermarktet als auch betrieben.

2. Die AGB gelten für alle Verträge, die die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und Räumen, die Nutzung technischer und sonstiger Einrichtungen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen, sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten zum Gegenstand haben.

3. Des Weiteren gelten zu den vorliegenden AGB auch die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“, wenn durch den Mieter oder durch von ihm beauftragte Dritte Szenenflächen, Podien, technischen Einrichtungen, Ausschmückungen, Ausstattungen in die Versammlungsstätte eingebracht oder genehmigungsbedürftige Veranstaltungsinhalte durchgeführt werden sollen (wie z.B. Einsatz von Feuer, Pyrotechnik, Laser, Nebelmaschinen).

4. Die vorliegenden AGB und die Sicherheitsbestimmungen gelten sowohl natürlichen Personen sowie Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt) gegenüber. Unternehmen gegenüber gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Mieter gelten nicht.

5. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Sondervereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden Bedingungen abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses & Vertragsergänzungen

1. Sämtliche Verträge sowie Ergänzungen zum Vertrag mit dem Vermieter bedürfen der Schriftform. Der Vermieter übersendet hierzu zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags an den Mieter. Die Übersendung kann als PDF zum Eigenausdruck durch den Mieter erfolgen. Der Mieter unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Vermieter zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch den Vermieter und deren Zusendung an den Mieter erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Zusätzlich zu diesen AGB, welche dauerhaft auf der Internetseite des Vermieters einzusehen sind, gelten die „Sicherheitsbestimmungen“, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik oder Laser beabsichtigt ist, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt/ errichtet oder Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen durch den Mieter/ Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufgebaut werden sollen. Wenn der Mieter/Veranstalter die Durchführung solcher Maßnahmen/Aufbauten plant, erhält er die Sicherheitsbestimmungen auf Anforderung zugesandt. Der Mieter ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen in vollem Umfang und verbindlich seinen Beschäftigten und allen von ihm beauftragten Vertragsfirmen (Agenturen, Technikfirmen etc.) vorzulegen und deren Einhaltung ihnen gegenüber sicherzustellen.

3. Werden im Rahmen der Vertragsdurchführung Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt die Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Post übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

4. Mündliche oder schriftliche Reservierungen und sogenannte Optionen halten für den Mieter nur die Option zum späteren Vertragsschluss offen. Sie enden mit Ablauf der in der Reservierung/Option oder im Vertrag genannten Bestätigungsfrist, ohne dass es einer zusätzlichen Benachrichtigung des Inhabers der Reservierung bedarf. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 3 Mieter, Veranstalter & Veranstaltungsleiter

1. Wenn der Mieter nicht auch gleichzeitig Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur) ist, hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Dem Vermieter gegenüber bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen“ obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der Zustimmung durch den Vermieter in Schriftform. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

5. Der Mieter/Veranstalter hat dem Vermieter eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während Auf- und Abbau sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat auf Anforderung des Vermieters vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist außerdem verpflichtet bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder vom Vermieter für erforderlich gehaltene Sicherheitsgespräche anwesend zu sein.

6. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er ist zur Anwesenheit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Vermieter benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der in Niedersachsen per Ministerialerlass in Kraft gesetzten Muster Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) nicht eingehalten werden/können.

7. Die Pflichten, die dem Mieter und dem Veranstalter nach dem Wortlaut der Vertragsbestimmungen und Sicherheitsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, Veranstaltungsflächen und /-räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die genaue Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne online unter www.mec-bs.de einsehen. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an der überlassenen Halle, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nach Vorlage ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mieters.

3. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Mieter, deren Besucher und durch den Vermieter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte mehrere Veranstaltungen gleichzeitig statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

4. Der Vermieter ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen zu jeder Zeit die überlassene Halle/Räume/Flächen zu betreten.

5. Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung Sitzplätze für Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst und Sicherheitskräfte unentgeltlich zur Verfügung. Die Anzahl dieser Sitzplätze bestimmt sich nach Art der Veranstaltung, den Besucherzahlen, veranstaltungsbezogener Sicherheitskriterien und behördlichen Anforderungen. Dem Vermieter stehen zudem für Ehrengäste, Sponsoren und Mitarbeiter 20 Sitzplätze kostenlos zur Verfügung.

§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht des Vermieters. Soweit es nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Kosten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung des Mieters führt dies zur entsprechenden Anpassung der Kosten.

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter beim Vermieter für seine Veranstaltung bestellt, dürfen grundsätzlich nur durch das technische Personal des Vermieters bzw. durch die technischen Servicepartner des Vermieters angeschlossen und bedient werden (siehe hierzu auch § 8). Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
4. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Auf- und Abbaus bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen und für die Durchführung der Veranstaltung sind nach Maßgabe der MVStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ durch den Mieter auf eigene Kosten zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen“ des Millennium Event Center für Veranstaltungen zu entnehmen.
5. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die o.g. Dienste sind vom Mieter zu beauftragen und dem Vermieter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
6. Der Mieter ist verpflichtet den vertraglich mit dem Vermieter verbundenen Sicherheits- und Ordnungsdienst zu buchen. Er ist mit der Versammlungsstätte und den notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie mit dem Sicherheits- und Räumungskonzept der Versammlungsstätte vertraut. Soweit dem Mieter ausnahmsweise gestattet wird einen eigenen Ordnungsdienst zu beauftragen ist zusätzlich der Ordnungsdienstleiter und Einsatzleiter/Supervisor des Sicherheitsdienstes des Vermieters zusätzlich zu buchen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass eine angemessene Einweisung aller Mitarbeiter eines „ortsunkundigen Ordnungsdienstes“ erfolgt. Etwaige Kosten für die Einweisung/ Qualifizierung des Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Mieters
7. Die Bewachung von Eingangs- und Zugangstüren von Aufbaubeginn bis Abbauende liegt in der Verantwortung des Mieters. Zu den Eingangs- und Zugangstüren zählen sämtliche Außentüren einschließlich Anlieferungs- und Hoftore, welche den Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten ermöglichen.
8. Der Vermieter kann die Zahlung eines Abschlags von 20%-50% des vereinbarten Mietzinses nach Vertragsabschluss und den restlichen Mietzins bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn verlangen.
9. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der fest bestellten Leistungen, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme zuzüglich der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.
10. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto des Vermieters zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
11. Der Vermieter ist berechtigt alle Rechnungen in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG an den Mieter in einem elektronischen Format per E-Mail als Bilddatei- oder Textdokumentanhang zu übermitteln.

§ 6 Übergabe & Rückgabe

1. Mit Überlassung der Versammlungsstätte bzw. der angemieteten Räume und Flächen ist der Veranstalter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, gemeinsam das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt der Vermieter vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung des Vermieters an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.
2. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.
3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden und Beschädigungen am Mietobjekt/Gegenstand durch den Vermieter in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Bewirtschaftung & Merchandising

1. Der Mieter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände, in den Hallen oder Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte steht allein dem Vermieter und den mit dem Vermieter vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.
2. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Vermieter über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, oder

Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch den Vermieter können Stadtmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, vom Vermieter verlangt werden.

§ 8 Veranstaltungs-/konferenztechnischer Service

1. Der veranstaltungs-/konferenztechnische Service, einschließlich Bedienung und Wartung technischer Anlagen im Bereich der unter Ziffer 2. bezeichneten „Standardtechnik“, ist ausschließlich Sache des Vermieters und der mit ihm vertraglich verbundenen technischen Servicepartner. Die Leistungen und Personalkosten werden dem Mieter zu marktüblichen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Zur „Standardtechnik“ im Bereich der veranstaltungs- und konferenztechnischen Ausstattung im Sinne dieser Vereinbarung gehören folgende Bereiche:

- a. Beschallung
- b. Beleuchtung
- c. multimediale Präsentation
- d. Aufzeichnungstechnik
- e. Kommunikationstechnik des Millenium Event Centers sowie IT-Leistungen
- f. Setup-Leistungen (inkl. der Möbel, Ausstattung – wie
- g.z.B. Rednerpulte, Pinnwände, Flipcharts, Moderationskoffer und Leinwände etc.)

3. Von dieser Regelung ausgenommen sind spezielle veranstaltungstechnische Ausstattungen (=Nichtstandardtechnik). Dazu zählen z.B. spezielle Beschallungs- und Lichanlagen für Konzertveranstaltungen oder auch spezielle veranstaltungstechnische Sonderlösungen, welche nicht in den Bereich der Standardtechnik fallen.

4. Der Mieter muss das Anforderungsprofil für den veranstaltungs- und konferenztechnischen Service bis spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung mitteilen.

5. Kurzfristige Anforderungen von Standardtechnik kann die MEC GmbH ablehnen, wenn die Bereitstellung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Soweit mit der kurzfristigen Beschaffung einem besonderen Aufwand verbunden ist, erfolgt diese nur nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung durch den Mieter.

6. Der Mieter hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten und die Besucher seiner Veranstaltung die bereitgestellten veranstaltungstechnischen Einrichtungen des Vermieters während des Zeitraums der Überlassung nicht eigenständig bedienen oder in anderer Weise in Gebrauch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Mitarbeiter oder Beauftragten des Vermieters vor Ort anwesend sind.

§ 9 Garderobe

1. Die Bewirtschaftung der Garderobe erfolgt durch die MEC GmbH. Sie trifft die Entscheidungen, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Nutzer kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe vom MEC geöffnet und mit Personal besetzt wird. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich dem MEC zu.

2. Sollte der Mieter für den Garderobenbetrieb Personal des Vermieters in Anspruch nehmen, hat der Mieter eine Garderobenversicherung abzuschließen und dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Der Vermieter steht ausschließlich für die gewissenhafte Auswahl des Garderobenpersonals ein.

3. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher vom Veranstalter zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt das MEC keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Nutzer trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

4. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 10 Werbung & Promotion-Aktionen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Dies gilt auch für Promotion-Aktionen auf dem Gelände der Versammlungsstätte. Diese müssen durch den Mieter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit dem Vermieter abgestimmt werden.

2. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, bereits auf seinem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung durch den Vermieter.

3. Der Mieter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen den Veranstalter zu benennen. Es ist jeder Eindruck zu vermeiden der den Vermieter als Veranstalter ausweist.

4. Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo des Vermieters zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

§ 11 Herstellung von Ton, Bild-/Ton- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 13 Rauchverbot

In der Veranstaltungsstätte besteht generelles Rauchverbot. Der Mieter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz zu sorgen. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Er hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der MVStättV, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten. Zusätzlich trägt der Mieter die u.U. erhobene Vergnügungssteuer der Stadt Braunschweig. Die Veranstaltung ist beim Steueramt der Stadt Braunschweig im Vorfeld anzumelden. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter eigenständig fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab. Der Vermieter wird vom Veranstalter von allen Kosten/Gebühren/Steuern explizit freigestellt.

§ 15 Mieterhaftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Mieter stellt den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen

- 1.000.000,00 EUR pauschal für Personenschäden
- 1.000.000,00 EUR für Sachschäden
- 250.000,00 EUR für Vermögensschäden

abzuschließen.

5. Sofern der Mieter bis spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweist ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag auf Kosten des Mieters zu stornieren. Die Stornierung entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Der Vermieter behält sich zudem weitere Schadenersatzansprüche vor.

§ 16 Vermieterhaftung

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel, also für Mängel die zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten verletzt sind. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet der Vermieter nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch den Vermieter gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter ebenso wie der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.
8. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
9. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

§ 17 Rücktritt/Kündigung des Vermieters

1. Der Vermieter ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt, c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen, d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird, e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird, f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird, g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt, h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber. Dem Vermieter zu. Alle dem Vermieter bis dahin entstanden Kosten und der vereinbarte Mietzins sind vom Mieter zu erstatten. Der Vermieter behält sich das Recht auf weitere Schadenersatzansprüche vor.
3. Ist der Mieter eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen des Vermieters angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Rücktritt/Kündigung des Mieters

Eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine außerordentliche Kündigung des Vertrags ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich. Das Recht des Vermieters Schadensersatz zu verlangen bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein nicht voraussehbares, von außen kommendes und auch durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen. Der Ausfall von Künstlern oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sind ebenfalls keine Fälle von „höherer Gewalt“. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer relevanter Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß der vorliegenden Vertragsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Der Vermieter und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
2. Dem Mieter/ Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Vermieter zu. Der Mieter/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
3. Den vom Vermieter beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 21 Veranstaltungsabbruch

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Vermieter vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Bei Ausfall einer sicherheitstechnischen Einrichtung oder Verstoß gegen die Betriebsvorschriften gem. §38 (4) VStättV sind Betreiber und Mieter zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet.

§ 22 Datenschutz & Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung des vereinbarten Geschäftszweckes erfolgt die Verarbeitung der vom Veranstalter an den Vermieter übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es werden durch den Vermieter personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen gewinnt oder von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt bekommt, verarbeitet.
2. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters sowie seines entscheidungsbefugten Ansprechpartners können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden. Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals durch Sicherheitsbehörden erfolgen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Soweit der Vermieter die Daten nicht unmittelbar durch den Betroffenen erhält, verlangt der Vermieter von der übermittelnden Stelle (in der Regel ist dies der Arbeitgeber des Betroffenen) eine datenschutzrechtliche Garantieerklärung im Hinblick auf das Vorliegen der Einwilligung.
3. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten vom Vermieter zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt der Vermieter die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung.

4. Der Vermieter verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sofern die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die -befristete- Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. BGB können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.
- Erfüllung von handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.

5. Sollte jemand mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird der Vermieter auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen und/oder notwendige Änderungen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die das Millenium Event Center über ihn gespeichert hat.

<http://www.mec-bs.de/index.php/datenschutzerklaerung>

§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten seitens Vermieter anerkannt sind.

§ 24 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Braunschweig.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Braunschweig als Gerichtsstand vereinbart. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen, oder der „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.